OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702107/2/KHu

Datum: Linz, 29. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des X gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. August 2022, GZ: BHLL/921100092257/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren in Bezug auf die im Spruch des Straferkenntnisses angelastete Übertretung (Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ am Hauptplatz in Linz am 8.5.2021 um 19:50 Uhr) eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1.1. Mit polizeilicher Anzeige vom 19.5.2021 wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angezeigt, weil er am 8.5.2021 um 19:50 Uhr in Linz, „Donaupark, Höhe Brucknerhaus“ an der Versammlung „Recht auf Freizeit-, Genuss- und Jugendkultur“ teilgenommen habe, wobei er zusammengefasst keinen Abstand zu haushaltsfremden Personen eingehalten und keine FFP2-Maske getragen habe.

1.2. Nach Erlassung einer Strafverfügung durch den Bürgermeister der Stadt Linz und Abtretung des Verfahrens an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) erließ die belangte Behörde das angefochtene Straferkenntnis vom 29.8.2022. Darin wurde dem Bf zur Last gelegt, er habe zur genannten Tatzeit die „Aktivfläche West des Linzer Hauptplatzes, 4020 Linz“ zum Zwecke der Teilnahme an der Versammlung „Gegen Diskriminierung und für Menschenrechte“ betreten und die oben genannten Tathandlungen gesetzt; wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 2 Stunden) verhängt.

1.3. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, die dem Gericht von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt wurde.

2. Aus den Akteninhalten des vorgelegten Behördenakts ergeben sich keine Hinweise dafür, dass sich der Bf zum Tatzeitpunkt nicht – wie angezeigt – im Bereich des Donauparks beim Brucknerhaus (zur Teilnahme an der unter Pkt. 1.1. genannten Veranstaltung), sondern am Hauptplatz in Linz (zur Teilnahme an der unter Pkt. 1.2. genannten Veranstaltung) aufgehalten hätte.

3. Die obigen Feststellungen ergeben sich durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Gerichts ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches des angefochtenen Bescheides gebildet hat (stRsp des VwGH, vgl. etwa VwGH 3.12.2020, Ra 2020/19/0191, mwN). Das Verwaltungsgericht ist im Verwaltungsstrafverfahren befugt, gewisse Präzisierungen vorzunehmen, solange es dadurch nicht zu einem „Austausch der Tat“ durch Heranziehung eines anderen

als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (stRsp; zuletzt etwa VwGH 18.10.2022, Ra 2021/02/0024, mwN).

Sache des Beschwerdeverfahrens in einem Verwaltungsstrafverfahren ist folglich die von der Verwaltungsbehörde der Bestrafung zugrunde gelegte Tat; neben der Frage, ob rechtzeitig eine Verfolgungshandlung gesetzt wurde, limitiert daher auch das Straferkenntnis der belangten Behörde die Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsgerichts (siehe dazu *Köhler* in Köhler/Brandtner/Schmelz, VwGVG, § 50 Rz 26 unter Hinweis auf VwGH 21.11.2018, Ra 2017/17/0110).

2. Es ergeben sich aus dem gesamten Akt keine Hinweise dafür, dass der Bf im Tatzeitpunkt an einer anderen Versammlung (anderer Versammlungsort, andere Versammlungsbezeichnung) teilgenommen hätte als jener, die sich aus der Anzeige ergibt; vielmehr dürfte die Anlastung im Straferkenntnis auf einem Versehen beruhen.

3. Da es dem Gericht verwehrt ist, im gerichtlichen Verfahren einen Austausch des spruchgemäß angelasteten Sachverhalts vorzunehmen, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren (in Bezug auf die darin angelastete Übertretung am Linzer Hauptplatz) einzustellen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung gründet auf der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die nicht als uneinheitlich zu erkennen ist.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer